

14.02.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/3569

2. Lesung

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

Berichterstatter: Abgeordnete Dr. Patricia Peill (CDU)

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/3569 - wird in der vom Ausschuss geänderten Fassung angenommen.

Datum des Originals: 14.02.2019/Ausgegeben: 15.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Ablieferungspflicht von Kennzeichen“.

b) Die Angabe zu § 1a wird gestrichen.

c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Jagdpacht“.

d) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird aufgehoben.

3. § 1a wird § 1.

Beschlüsse des Ausschusses

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Unverändert

2. Unverändert

3. Unverändert

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

4. Unverändert

**„§ 2
Tierarten**

(Abweichung von § 2 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 BJG)

Folgende Tierarten unterliegen im Land Nordrhein-Westfalen, abweichend von § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung, dem Jagdrecht:

1. Haarwild:
 - Rotwild (*Cervus elaphus*),
 - Damwild (*Dama dama*),
 - Sikawild (*Cervus nippon*),
 - Rehwild (*Capreolus capreolus*),
 - Muffelwild (*Ovis ammon musimon*)
 - Schwarzwild (*Sus scrofa*),
 - Feldhase (*Lepus europaeus*),
 - Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
 - Wildkatze (*Felis silvestris*),
 - Fuchs (*Vulpes vulpes*),
 - Steinmarder (*Martes foina*),
 - Baumarder (*Martes martes*),
 - Iltis (*Mustela putorius*),
 - Hermelin (*Mustela erminea*),
 - Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
 - Dachs (*Meles meles*),
 - Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Waschbär (*Procyon lotor*),
 - Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
 - Mink (*Neovison vison*);

2. Federwild:

- a) Arten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
- c) Rabenkrähe (*Corvus corone*) und
- d) Elster (*Pica pica*),

sofern sie in Nordrhein-Westfalen nach der Roten Liste der

Brutvogelarten Nordrhein-
Westfalens *1) regelmäßig
brüten.“

*1) Hrsg.: Nordrhein-Westfälische
Ornithologengesellschaft und
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz 2017; 6.
Fassung. Stand: Juni 2016.

5. § 7 wird wie folgt geändert: 5. Unverändert

a) Nach Absatz 6 wird folgender
Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Jagdgenosse, der die
Ausübung der Jagd von der
Jagdgenossenschaft pachten
möchte, oder seine Vertretung ist
berechtigt, in der
Jagdgenossenschaftsversammlu-
ng an den Abstimmungen über die
Vergabe der Jagdpacht und über
die Verlängerung eines
Jagdpachtvertrages
teilzunehmen. Als
Vorstandsmitglied darf ein
Jagdgenosse nicht an Verträgen
mit sich selbst mitwirken.“

b) Die bisherigen Absätze 7 und 8
werden die Absätze 8 und 9.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: 6. Unverändert

„(2) In begründeten Fällen kann die
Mindestpachtdauer nach § 11 Absatz
4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes,
insbesondere wenn zu besorgen ist,
dass ansonsten ein geeignetes
Pachtverhältnis nicht zustande kommt
oder dies aufgrund der besonderen
Gefahrgeneigtheit des Jagdbezirktes
gegenüber Wildschäden notwendig
ist, bis auf fünf Jahre abgesenkt
werden. Satz 1 wird nicht angewendet
auf die Verlängerung eines laufenden
Jagdpachtvertrages.“

7. In § 17a Absatz 3 Satz 1 werden die
Wörter „der Nachweis einer
besonderen Schießfertigkeit“ durch
7. Unverändert

die Wörter „ein Schießübungsnachweis“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Büchsenmunition“ die Wörter „(mit Ausnahme der Kalibergruppen bis 5,6 mm/.22‘)“ eingefügt und die Fußnote 2 wie folgt gefasst:

„2 Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „Querungshilfen“ durch das Wort „Wildquerungshilfen“ und das Wort „Grünbrücken“ durch das Wort „Wildgrünbrücken“ ersetzt.
 - cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Baujagd auf Dachse im Naturbau auszuüben;“
 - dd) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - ee) Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Büchsenmunition“ die Wörter „(mit Ausnahme der Kalibergruppen bis 5,6 mm/.22‘)“ eingefügt und die Fußnote 2 wie folgt gefasst:

„2 Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „Querungshilfen“ durch das Wort „Wildquerungshilfen“ und das Wort „Grünbrücken“ durch das Wort „Wildgrünbrücken“ ersetzt.
 - cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Baujagd auf Dachse im Naturbau auszuüben;“
 - dd) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - ee) Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

„10. zum Anlocken von Wild Tauben- oder Krähenkarussells zu verwenden, sofern keine Attrappen verwendet werden;“

„10. zum Anlocken von Wild Tauben- oder Krähenkarussells zu verwenden, sofern keine Attrappen verwendet werden;“

ff) Nummer 12 wird Nummer 11 und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

ff) Nummer 12 wird Nummer 11.

gg) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. bei der Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Januar die Bewegungsjagd sowie der Hundeeinsatz, hiervon ausgenommen ist die Nachsuche.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „9“ die Angabe „sowie 12“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Unbeschadet des Satzes 1 kann die untere Jagdbehörde das Verbot der Nummer 12 aus den in Satz 1 genannten Gründen für bestimmte Gebiete zeitweise einschränken.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „, beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten“ werden gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „, beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten“ werden gestrichen.

f) Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Absatz 5 wird Absatz 4.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die zuständige Stelle bedarf hierzu des Einvernehmens mit der zuständigen unteren Jagdbehörde. § 76 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 15. November 2016 ist entsprechend anzuwenden.“

„(1) Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die zuständige Stelle bedarf hierzu des Einvernehmens mit der zuständigen unteren Jagdbehörde. § 76 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 15. November 2016 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

10. Unverändert

a) Absatz 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt oder nach Absatz 2 aufgestellt und der Abschussplan im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhaberinnen und Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden ist sowie bei Jagdbezirken in Rotwildgebieten, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einer Hegegemeinschaft, der Rotwilsachverständige ins Benehmen gesetzt wurde.“

b) In Absatz 10 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde das Geweih oder die Hörner und den Unterkiefer

des erlegten männlichen Rot-, Dam-, Muffel- und Sikawildes und weiblichen Rotwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur die Hörner, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat die Geweihe oder Hörner sowie Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen.“

- c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

"(11) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass für das in ihrem Zuständigkeitsbereich im letzten Jahr zur Strecke gekommene Schalenwild das Geweih und der Unterkiefer des erlegten männlichen Rot-, Sika- und Damwildes, die Hörner des erlegten Muffelwildes und die Unterkiefer des erlegten weiblichen Rotwildes auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind."

- d) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 12 bis 14.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

11. Unverändert

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1. Januar bis zum 31. März“ durch die Wörter „15. Dezember bis zum 30. April“ ersetzt.

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

12. Unverändert

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „Schnepfen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird an lebendem Wasserwild ausgebildet und geprüft, dürfen

1. flugfähige Stockenten eingesetzt werden und
2. kurzzeitig (maximal 15 Minuten) flugunfähige Stockenten.
An anderem Wasserwild darf nicht ausgebildet werden.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter dient der Auswahl und der Einarbeitung brauchbarer Jagdhunde für die Stöberarbeit auf Schwarzwild und stellt keine Abrichtung an einem anderen lebenden Tier im Sinn von § 3 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes dar.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

13. Unverändert

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich bis eine Woche nach dem Aussetzen Art, Geschlecht und Anzahl des ausgesetzten heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild) anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fasanen und Stockenten später als acht

Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildarten auszusetzen.“

- | | |
|---|---|
| <p>14. § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.</p> | <p>14. Unverändert</p> |
| <p>15. § 52 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 52
Vereinigung der Jäger
(Abweichung von 37 Abs. 2 BJG)“</p> <p>b) In Absatz 1 werden die Wörter „Jägerinnen und Jäger“ durch die Wörter</p> <p>„a) Jägerinnen und Jägern, der <u>ein Fünftel</u> der Jagdscheininhaber im Land Nordrhein-Westfalen <u>angehört</u>, oder</p> <p>b) Revierjägerinnen und Revierjägern“ ersetzt.</p> | <p>15. § 52 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) In Absatz 1 werden die Wörter „Jägerinnen und Jäger“ durch die Wörter</p> <p>„a) Jägerinnen und Jägern, der <u>fünf Prozent</u> der Jagdscheininhaber im Land Nordrhein-Westfalen <u>angehören</u>, oder</p> <p>b) Revierjägerinnen und Revierjägern“ ersetzt.</p> |
| <p>16. <u>§ 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:</u></p> <p><u>„(3) Für Rotwildgebiete oder Teile von Rotwildgebieten bestellt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Sachverständige für Rotwildfragen (Rotwilsachverständige). Diese sind ehrenamtlich tätig.“</u></p> | <p>16. <u>§ 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u></p> <p><u>„(2) Für Rotwildgebiete oder Teile von Rotwildgebieten bestellt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Sachverständige für Rotwildfragen (Rotwilsachverständige). Diese sind ehrenamtlich tätig.“</u></p> |
| <p>17. § 55 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1a“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 9 werden die Wörter „Nachweis seiner besonderen Schießfertigkeit“ durch das Wort „Schießübungsnachweis“ ersetzt.</p> | <p>17. Unverändert</p> |

- cc) In Nummer 10 wird die Angabe „2, 6, 8, 9, 10 oder 11“ durch die Angabe „2, 6, 8, 9 oder 10“ ersetzt.
- dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. entgegen § 22 Absatz 10 oder 11 das Geweih oder die Hörner und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rot-, Dam-, Muffel- und Sikawildes und weiblichen Rotwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur die Hörner auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt oder den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans nach Absatz 10 Satz 4 nicht führt,“
- ee) In Nummer 15 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- ff) Nummer 17 wird aufgehoben.
- gg) Nummer 17a wird Nummer 17.
- hh) Die Nummern 18 und 19 werden wie folgt gefasst:
- „18. entgegen § 30 Absatz 1 bei der Such- oder Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei der Nachsuche keine oder nicht brauchbare Jagdhunde verwendet,
19. entgegen § 30 Absatz 3 Jagdhunde an anderem lebenden Wasserwild als flugfähigen oder kurzzeitig flugunfähigen Stockenten ausbildet,“

- ii) In Nummer 21 wird die Angabe „ 2 bis 4“ durch die Angabe „2 oder 3“ ersetzt.
- jj) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
 - „22. entgegen § 31 Absatz 4 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1, 3 bis 5, 7 oder 12“ durch die Angabe „1, 3 bis 5, 7, 11 oder 12“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 4b wird die Nummer 4a.
- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - „7. entgegen § 31 Absatz 5 Fasanen und Stockenten später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung aussetzt,“
- dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

18. neu

§ 57 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.“

18. § 59 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) „Vereinigungen der Jäger, welche die Voraussetzungen nach § 52 in der Fassung vom (Ausfertigungsdatum eintragen) erfüllen, bleiben als solche anerkannt und bedürfen keines neuen Antrags auf Anerkennung. Gemäß § 52 in der Fassung vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit

19. § 59 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) „Vereinigungen der Jäger, welche die Voraussetzungen nach § 52 in der Fassung vom (Ausfertigungsdatum eintragen) erfüllen, bleiben als solche anerkannt und bedürfen keines neuen Antrags auf Anerkennung. Gemäß § 52 in der Fassung vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit

§ 2 Absatz 4 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) bestellte Jägerprüfungsausschussmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer vorgesehenen Bestellung Mitglied des Jägerprüfungsausschusses.“

Artikel 2
Änderung der
Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 und deren Stellvertretung werden von der unteren Jagdbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die untere Jagdbehörde entscheidet über die Bestellungen der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 3 nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der notwendigen fachlichen Qualifikation. Diese kann beispielsweise durch die Teilnahme an Fortbildungen nachgewiesen werden. Dem Prüfungsausschuss darf niemand angehören, der bei der Ausbildung von zu prüfenden Personen, die dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind, mitgewirkt hat. Die Prüfenden teilen der unteren Jagdbehörde nach Bekanntwerden der zugewiesenen zu prüfenden

§ 2 Absatz 4 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) bestellte Jägerprüfungsausschussmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer vorgesehenen Bestellung Mitglied des Jägerprüfungsausschusses.“

Artikel 2
Verordnung zur Durchführung
des Landesjagdgesetzes
(Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW)

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Unverändert

Personen das Vorliegen eines solchen Sachverhalts mit.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „nach Anhörung der Vereinigungen der Jäger“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „von insgesamt fünfhundert Fragen“ gestrichen. 2. Unverändert
3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: 3. Unverändert
- „(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Landesamt auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfolgt nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände der Falknerei, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 3 nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände für Vogelkunde. Die im Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben; das im Absatz 2 Nummer 2 genannte Mitglied muss jagdpachtfähig sein. Dem Prüfungsausschuss darf niemand angehören, der bei der Ausbildung von zu prüfenden Personen, die dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind, mitgewirkt hat. Die Prüfenden teilen dem Landesamt nach Bekanntwerden der zugewiesenen zu prüfenden Personen das Vorliegen eines solchen Sachverhalts mit.“
4. § 15 wird wie folgt geändert: 4. Unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- cc) Nummer 3 wird Nummer 2.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. tierisches Protein sowie Mischfuttermittel, die dieses enthalten, an Wild zu verfüttern oder als Kirmittel einzusetzen; hiervon ausgenommen sind für Nicht-Wiederkäuer
- a) Insekten sowie Protein von verarbeiteten Insekten,
- b) Hühnereier und
- c) soweit kein Anzeichen für das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, im betreffenden Jagdbezirk aufgefundenes Fallwild oder Aufbrüche von Wild (mit Ausnahme von Schwarzwild), welches im betreffenden Jagdbezirk zur Strecke gekommen ist, und Körper oder Körperteile von Nutria und Bisam,“
5. Unverändert
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
6. Unverändert

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „halben“ gestrichen.
- bb) In Nummer 7 wird nach der Angabe „1:10 000“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die oberste Jagdbehörde kann aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 zulassen oder die Kirtung einschränken.“
7. § 32 wird wie folgt geändert: 7. Unverändert
- a) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem mit der Funktion einer Statusmeldung ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch). Die Statusmeldung muss zwei Mal täglich morgens und abends auf das Empfangsgerät übermittelt werden.“
- b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Dies gilt nicht für Fallen mit Fangmeldesystem gemäß Absatz 1.“
8. Vor § 34 wird die Überschrift zu Kapitel 4 wie folgt gefasst: 8. Unverändert
- „Schießübungsnachweis“**
9. § 34 wird wie folgt geändert: 9. § 34 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Schießübungsnachweis“</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit“ durch das Wort „Schießübungsnachweis“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schießnachweis“ durch das Wort „Schießübungsnachweis“ ersetzt.</p> <p>d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Die Übung ist mit einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes durchzuführen.“</p> <p>e) Absatz 4 wird aufgehoben.</p> | <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) <u>„Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Schießsimulationen erfüllen nicht die Bedingungen des Satzes 1.““</u></p> <p>d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schießnachweis“ durch das Wort „Schießübungsnachweis“ ersetzt.</p> <p>e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Die Übung ist mit einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes durchzuführen.“</p> <p>f) Absatz 4 wird aufgehoben.</p> |
|--|--|
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- | | |
|---|------------------------|
| <p>a) Nach dem Wort „Nummer“ wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „kontrolliert“ die Wörter „oder Tiere nicht unverzüglich entnimmt“ eingefügt.</p> <p>c) In Nummer 9 wird die Angabe „34“ durch die Angabe „33“ ersetzt.</p> | <p>10. Unverändert</p> |
|---|------------------------|

11. neu

§ 38 wird wie folgt gefasst:

„Die Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige

geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar nach § 9 Abs. 1 JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird. Reisekosten werden nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes ersetzt.“

11. § 43 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darf Schalenwild im Freigebiet ohne Abschussplan erlegt werden; Abschussplanung und Abschussdurchführung sind darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Sika- oder Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden.“

12. § 43 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darf Schalenwild im Freigebiet ohne Abschussplan erlegt werden; Abschussplanung und Abschussdurchführung sind darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Sika- oder Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „31. März 2019“ ersetzt.

13. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „31. März 2019“ ersetzt.

13. In Anlage 1 wird in Zeile 20 der Tabelle (Rehwild, Altersklasse 1) in Spalte 4 das Wort „bis“ gestrichen und in Zeile 21 der Tabelle (Rehwild, Altersklasse 2) in Spalte 3, die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

14. In Anlage 1 wird in Zeile 20 der Tabelle (Rehwild, Altersklasse 1) in Spalte 4 das Wort „bis“ gestrichen und in Zeile 21 der Tabelle (Rehwild, Altersklasse 2) in Spalte 3, die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

14. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

15. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer I.1. wird die Angabe „L 115, B 258, K 43, K 72, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz,“ gestrichen.

16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer I.1. wird die Angabe „L 115, B 258, K 43, K 72, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz,“ gestrichen.

- b) Nummer 1.2. wird wie folgt gefasst:

„2. Königsforst – Wahner Heide
Anschlussstelle Bergisch-Gladbach – Bensberg (A 4), A 4, L136, L 84, Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Köln, A 3 bis AS Lohmar, B484, B56, B8 , nord-östliche Bebauungsgrenze Troisdorf bis K 20, K 20 bis Zaun Camp Spich, Zaun Deutsches Luft- und Raumfahrtzentrum; Einzäunung Flughafen Köln/Bonn in östlicher Richtung, auf Höhe der Landebahn NO-SW auf 600 m, L 84, Einzäunung Flughafen Köln/Bonn in nordwestlicher Richtung, L 489, Anschlussstelle Königsforst (A 3), A 3, L73, östliche Bebauungsgrenze Rath, L 358 bis Anschlussstelle Bergisch-Gladbach – Bensberg (A4).“

Artikel 3

Änderung der Jagdabgabeverordnung

In § 1 der Jagdabgabeverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 469) wird die Angabe „45“ durch die Angabe „35“, die Angabe „22,50“ durch die Angabe „17,50“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.

- b) Nummer 1.2. wird wie folgt gefasst:

„2. Königsforst – Wahner Heide
Anschlussstelle Bergisch-Gladbach – Bensberg (A 4), A 4, L136, L 84, Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Köln, A 3 bis AS Lohmar, B484, B56, B8 , nord-östliche Bebauungsgrenze Troisdorf bis K 20, K 20 bis Zaun Camp Spich, Zaun Deutsches Luft- und Raumfahrtzentrum; Einzäunung Flughafen Köln/Bonn in östlicher Richtung, auf Höhe der Landebahn NO-SW auf 600 m, L 84, Einzäunung Flughafen Köln/Bonn in nordwestlicher Richtung, L 489, Anschlussstelle Königsforst (A 3), A 3, L73, östliche Bebauungsgrenze Rath, L 358 bis Anschlussstelle Bergisch-Gladbach – Bensberg (A4).“

Artikel 3

Verordnung über die Jagdabgabe (Jagdabgabeverordnung - JAbgVO)

Die Jagdabgabeverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 469) wird aufgehoben.

Unverändert

NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald und“.
2. § 77 wird wie folgt gefasst:

**„§ 77
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70 bis 71, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

**Artikel 5
Änderung des
Landesnaturgesetzes**

In § 52 Absatz 2 Nummer 5 des Landesnaturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, werden nach dem Wort „lassen“ die Wörter „ausgenommen sind Gebrauchshunde in Verwendung“ eingefügt.

Unverändert

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Unverändert

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3569 – wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 19. September 2018 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung werde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften das Ziel verfolgt, das Jagdrecht nachhaltig und modern weiterzuentwickeln sowie bürokratieärmer zu gestalten. Die Novellierung des Gesetzes und der Verordnung erfolge wissenschaftsbasiert im objektiv notwendigen Rahmen.

Die Weiterentwicklung des Jagdrechts geschehe in dem Bewusstsein, dass Jägerinnen und Jäger eine wichtige Aufgabe, die mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, erfüllen.

Praxisferne Einzelbestimmungen sollen aufgehoben, Bürokratie reduziert und Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber finanziell entlastet werden. Die Genehmigungspflicht bei Hegemaßnahmen, wie der Besatz- oder Bestandsstützung von Wild durch Aussetzen und der Baujagd, werde abgeschafft. Die Jägerinnen und Jäger entschieden damit wieder eigenverantwortlich, ob der Lebensraum für eine Besatz- bzw. Bestandsstützung oder ob der Fuchsbau für eine Baujagd geeignet sei.

Bei Jagdbeschränkungen in Schutzgebieten werde das Einvernehmen der Jagdverwaltung eingeführt. Durch diese Form der Mitwirkung werde die Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Jagdbehörde, und damit eine Abwägung naturschutz- und jagdfachlicher Belange sichergestellt.

Des Weiteren fände verstärkt die Jagdpraxis Beachtung, sofern dem keine zu berücksichtigenden Belange im Rahmen der Interessenabwägung entgegenstünden. Beispielsweise werde die Kirrmenge wieder auf einen Liter angehoben. Denn durch eine lineare Ausbringung einer ausreichenden Kirrmenge sei die Kirrung als Bejagungshilfe wirksam und ein tierschutzgerechtes Erlegen einzelner Tiere der Rotte möglich.

Die Länder könnten auf dem Gebiet des Jagdwesens durch Gesetz vom Bundesjagdgesetz abweichende Regelungen treffen. Ausgenommen sei das Recht der Jagdscheine (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Grundgesetz). Der Katalog der jagdbaren Arten werde abweichend von § 2 Bundesjagdgesetz auf Arten reduziert, die in Nordrhein-Westfalen heimisch seien.

Angekündigte Veränderungen auf Bundesebene hätten insofern Einfluss auf das Artikelgesetz, als dass die Einführung einer Bleiminimierung nebst nachgewiesener zuverlässiger Tötungswirkung sowie wesentliche Änderungen bei der Jäger- und Falknerprüfung zurückgestellt werde. Um aber zeitnah den qualitativ hohen Standard der Jagdausbildung zu sichern und für weitere Fragen wie beispielsweise zum Tierschutz, Wildbrethygiene und Wildbiologie zu öffnen, werde die Obergrenze von maximal 500 möglichen Prüfungsfragen aufgehoben. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 19/3069) erfolge die Aufhebung von § 25 Absatz 7 Landesjagdgesetz (LJG-NRW).

Zur Vorbereitung des Änderungsgesetzes hätte unter anderem ein Dialog im Landesjagdbeirat des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz stattgefunden.

Der Landesjagdbeirat sei als Beratungsgremium mit Vertretern der Jagd und Falknerei, der Jagdwissenschaft, der Jagdgenossenschaften, des Forstes, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes besetzt, so dass eine Meinungsbildung ermöglicht werde, die eine ausgewogene Interessenabwägung zwischen widerstreitenden Belangen ermögliche. Des Weiteren fänden nach der Verbändeanhörung nochmals zwei Dialogveranstaltungen statt.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Kreise und kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden seien vergleichsweise gering. Dem würden folgende Erwägungen zugrunde liegen:

Die Pflichthegeschau werde wieder eingeführt, nachdem sie 2015 zum großen Teil abgeschafft worden war. Laut Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung könne bei Sika-, Dam- und Muffelwild von einer Hegeschau pro Verbreitungsgebiet (bzw. aufgelöstem Verbreitungsgebiet) ausgegangen werden. Bei zwei Sikawildgebieten, zweiundzwanzig Damwildbezirken und vierundzwanzig ehemaligen Muffelwildbezirken würden maximal achtundvierzig Hegeschauen pro Jahr durchgeführt. Daraus ergebe sich hochgerechnet folgende finanzielle Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte: $48 \times 8 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €} = 26.880,00 \text{ €}$ Mehraufwand. Damit sei keine Überschreitung der wesentlichen Belastung der Kommunen durch Gesetzesänderungen des Ressorts in den letzten fünf Jahren mit diesem Gesetzentwurf zu erwarten.

Private Haushalte würden finanziell entlastet, da die Jagdabgabe, welche von ca. 90.000 Jagd- und Falknerjagdscheininhabern als Sonderabgabe auf Grundlage des § 57 LJG-NRW zur Förderung des Jagdwesens erhoben werde, abgesenkt werde.

Des Weiteren würden diese durch den Wegfall bürokratischer Anforderungen wie der Genehmigungspflicht beim Aussetzen heimischen Wildes, welche durch eine Anzeigepflicht ersetzt werde, finanziell entlastet. Aufgrund der Abschaffung sachlicher Verbote sei die Beantragung gebührenpflichtiger Ausnahmegenehmigungen entbehrlich.

Das Landesjagdgesetz und die anderen Rechtsnormen hätten keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen würden unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen eintreten. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern seien nicht zu erwarten.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf würden Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt. Jägerinnen und Jäger würden durch vermehrte Berücksichtigung der Jagdpraxis bei ihrer wichtigen Aufgabe unterstützt, die mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, zu erfüllen.

Auch durch die Aufnahme von Arten der Roten Liste gefährdeter Arten in das Jagdrecht stehe das Gesetz nicht dem Nachhaltigkeitspostulat des Schutzes natürlicher Ressourcen, insbesondere des Artenschutzes entgegen, da die aufgenommenen Arten nicht mit Jagdzeiten versehen würden. Mithin werde keine weitere Populationsdezimation eintreten, sondern vielmehr (aufgrund der Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildbestandes in den Jagdgebieten) die Populationserholung gefördert.

Die Anforderungen des Befristungsmanagements würden beachtet.

B Beratungsverfahren und Abstimmung

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 12. November 2018 eine öffentliche Anhörung von folgenden Sachverständigen durchgeführt:

Sachverständige / Verbände	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Landkreistag Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund NRW	Axel Welge Christine Cebin	17/934
Jagdkynologische Vereinigung Nordrhein/Westfalen Peter Wingerath	Peter Wingerath	17/929
Ökologischer Jagdverband e.V. Prof. Dr. Hartmut Weigelt	Prof. Dr. Hartmut Weigelt Konstantin von Wrede	-
Landestierschutzverband Nordrhein Peer Fiesel	Peer Fiesel	-
Landesjagdverband NRW e.V.	Ralph Müller-Schallenberg Hans-Jürgen Thies	17/927
Frank Christian Heute Wildökologe	Frank Christian Heute	17/928
NABU Nordrhein-Westfalen Josef Tumbrinck	Josef Tumbrick	17/930
Jens Kratzenberg Ökonom und Revierjagdmeister	Jens Kratzenberg	17/950
Landesverband der Berufsjäger NRW e.V. Peter Markett	Peter Markett	-

weitere Stellungnahmen:

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Arbeitsgemeinschaft Natur, Umwelt, Kultur

17/933
17/1132

Auf das Ausschussprotokoll **17/423** wird verwiesen.

In seiner abschließenden Beratung am 6. Februar 2019 wurden zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3569 – folgende Änderungsanträge gestellt:

Änderungsanträge der SPD-Fraktion:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Artikel 1, Ziffer 4 wird gestrichen
- II. Artikel 1, Ziffer 6 wird gestrichen
- III. Artikel 1, Ziffer 7 wird gestrichen
- IV. Artikel 1, Ziffer 8, b, cc wird gestrichen
- V. Artikel 1, Ziffer 15 wird gestrichen

Begründung:

Das geltende Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalens hat sich seit seiner Einführung bewährt. Es stellt einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Jägerschaft und des Natur- und Tierschutzes dar. Das geltende Gesetz ist ein zeitgemäßes Instrument, das die Zukunft der Jagd langfristig sichert und für eine breite Akzeptanz der Jagd in der Bevölkerung sorgt.

Der vorliegende Gesetzentwurf der CDU/FDP Landesregierung stellt dagegen das Jagdrecht in den Dienst eines Verbandes und vernachlässigt dabei die Aspekte des Tier- und Naturschutzes.

Das Ziel der vorliegenden Änderungsanträge ist es, Regelungen des bestehenden Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wieder einzusetzen. Dies betrifft in:

*Artikel 1, Ziffer 4 die Liste der jagdbaren Arten,
Artikel 1, Ziffer 6 die Regelung der Mindestpacht,
Artikel 1, Ziffer 7 die Regelung zur Schießfertigkeit,
Artikel 1, Ziffer 8 das Baujagdverbot auf Füchse,
Artikel 1, Ziffer 15 die Vereinigung der Jäger.*

Mit diesen Änderungen sollen die schwerwiegendsten Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfs behoben werden. Zugleich tragen diese Änderungen dazu bei, dass das Jagdrecht nicht allein verbandlichen Einzelinteressen folgt, sondern die Interessen der Jagd und des Tier- und Naturschutzes zu einem Ausgleich kommen.

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP:

I. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Doppelbuchstabe ff wie folgt gefasst: „ff) Nummer 12 wird Nummer 11.“

- b) *In Buchstabe b wird der Doppelbuchstabe gg gestrichen.*
- c) *Buchstabe c wird gestrichen.*
- d) *Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben c bis e.*
2. *In der Nummer 9 entfällt der Buchstabe b.*
3. *In der Nummer 15 Buchstabe b werden die Wörter „ein Fünftel“ durch die Wörter „fünf Prozent“ und das Wort „angehört“ durch das Wort „angehören“ ersetzt.*
4. *Nummer 16 wird wie folgt gefasst:*
16. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Rotwildgebiete oder Teile von Rotwildgebieten bestellt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Sachverständige für Rotwildfragen (Rotwilsachverständige). Diese sind ehrenamtlich tätig.“
5. *Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:*
„18. § 57 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.“
Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19.
- II.** *Artikel 2 wird wie folgt geändert:*
1. *Nummer 9 wird wie folgt geändert:*
- a) *Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:*
„Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Schießsimulationen erfüllen nicht die Bedingungen des Satzes 1.““
- b) *Die bisherigen Buchstaben c bis e werden d bis f.*
2. *Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:*
„11. § 38 wird wie folgt gefasst:
„Die Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar nach § 9 Abs. 1 JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird. Reisekosten werden nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes ersetzt.““
3. *Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 12 bis 16.*
- III.** *Artikel 3 wird wie folgt geändert:*
- Die Jagdabgabeverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 469) wird aufgehoben.*

Begründung

Zu Artikel I:

Zu 1:

Das Verbot des Hundeeinsatzes bei der Jagd auf Schalenwild wird aus jagdpraktischen Erwägungen aufgehoben. Dies soll ein weiterer Beitrag zu einer wirkungsvollen Prophylaxe der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sein.

Zu 2:

Der entsprechende Absatz soll wie gehabt erhalten bleiben.

Zu 3:

Das Kriterium der Mindestmitgliederzahl wird von einem Fünftel der Jagdscheininhaber im Land Nordrhein-Westfalen auf 5 Prozent herabgesetzt. Die 5-Prozent-Hürde ist eine weit verbreitete Sperrklausel, um vorliegend einer Zersplitterung bei der Fortentwicklung der Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit entgegenzuwirken.

Zu 4:

Redaktionelle Folgeänderung die sich aus 5. ergibt.

Zu 5:

Mit Blick auf die Gemeinwohlfunktion der Jagd, Wildschadensverhütung und Beitrag zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, soll zur finanziellen Entlastung der Jägerschaft die Jagdabgabe abgeschafft werden. Der Jägerschaft wird empfohlen, sich eine selbst auferlegte Gebührenregelung zu schaffen.

Zu Artikel II:

Zu 1:

Der ausdrückliche Ausschluss von Schießsimulationsanlagen (sog. „Laser-Kinos“) dient der Klarstellung hinsichtlich der Anerkennung von an Schießsimulationsanlagen ausgestellten Schießnachweisen.

Die Absolvierung des Schießnachweises in einer Schießsimulationsanlage dient nicht als ausreichender Nachweis der Schießfertigkeit, da mangels Verwendens einer Waffe der Übende nicht den gleichen physischen Auswirkungen wie auf der Jagd ausgesetzt ist und nicht derselbe Übungseffekt erzielt wird.

Die Klarstellung dient daher einerseits dem Schutz des Übenden, welcher in den vermeintlich gültigen Nachweis der Schießsimulationsanlage vertraut, als auch dem Schutz solcher Personen, welche die Eröffnung einer solchen Anlage planen, in dem Vertrauen, dass dort künftige Kunden ebenfalls Schießnachweise erbringen können.

Grundsätzlich dient die geübte Handhabung auch der Sicherung einer weidgerechten und damit tierschutzkonformen Jagd.

Zu 2:

Die bisherige Vergütung der Wildschadensschätzerinnen und Schätzer liegt im Ländervergleich im unteren Bereich, sodass eine Anpassung erforderlich ist. In Anlehnung an die Regelungen der anderen Bundesländer zur Vergütung der Wildschadensschätzerinnen und Schätzer, soll die Vergütung nun nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

erfolgen, dort wird die Vergütung von Sachverständigen geregelt. Gleichzeitig erhalten sie Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes ersetzt.

Die Wildschadensschätzerinnen und -schätzer erfüllen eine wichtige Rolle im Rahmen der Schadensermittlung und der Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit Wildschäden. Durch die Anpassung der Entschädigung soll die Qualität der Schätzerinnen und Schätzer gesichert und gleichzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt werden. Nur so kann langfristig ein qualifiziertes und gesichertes Verfahren gewährleistet werden.

Zu 3:

Redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderungsanträge der SPD Fraktion wurden en bloc zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Auch die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP wurden en bloc abgestimmt und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der sich anschließenden weiteren Abstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3569 – in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dr. Patricia Peill
Vorsitzende